

RS Vwgh 1997/5/15 95/15/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §36;

GewStG §11 Abs3;

Rechtssatz

Der Sanierungsbedürftigkeit steht es auch entgegen, wenn sie durch Mittel, die aus dem Betriebsvermögen anderer Betriebe entnommen werden können, beseitigt werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150152.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at